

Anlage 4

Teilfortschreibung Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar

Neues Kapitel „Anwendung des Verbundtarifs“

In allen zum öffentlichen Nahverkehr zählenden Verkehrsangeboten innerhalb des Verbandsgebiets des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar ist der Verbundtarif des VRN anzuwenden. Zur Anwendung des Verbundtarifes zählen neben der Fahrpreisgestaltung alle sich aus der Natur eines gemeinsamen Verbundtarifes ergebenden und in der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar niedergelegten Anforderungen, insbesondere die gegenseitige Anerkennung der Verbundfahrtscheine, die vertrieblichen Festlegungen zur Gestaltung der Verbundfahrtscheine, der Abschluss und die Erfüllung eines Kooperations- bzw. Tarifanerkennungsvertrages mit der Verbundgesellschaft und die Teilnahme an der Einnahmeverteilung. Der VRN-Tarif ist dynamisch in der jeweils aktuell durch die zuständigen Verbundgremien auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar gefassten Beschlüsse und von der Verbundgesellschaft veröffentlichten Tarif- und Beförderungsbestimmungen anzuwenden.